

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Rennerring 3  
A - 1010 Wien

A - 6020 INNSBRUCK  
ANICHSTRASSE 35  
TEL.: 05222-723 Kl. 3780

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	-GE/9
Datum:	6. OKT. 1986
Verteilt	23. OKT. 1986

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS:

UNSER ZEICHEN: GAUSCH/sto DATUM: 1986-10-03

BETRIFFT: Entwurf eines Hochschullehrerdienstrechtes - Stellungnahme zu § 189 (Sonderbestimmung für Ärzte)

Nach Bundesgesetzblatt Nr. 184 vom 4. 4. 1986 wird durch die Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kein Dienstverhältnis begründet. Während des sehr intensiven zweijährigen Lehrganges sind die Ärzte auch nicht in der Lage an einer akademischen Laufbahn zu arbeiten.

Die Sonderbestimmungen des vorliegenden Entwurfes (§ 189) besagen, daß sich das zeitlich begrenzte öffentlich rechtliche Dienstverhältnis bei Ärzten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Abschluß der Facharztausbildung verlängert. Dies könnte dahingehend interpretiert werden, daß ein Dienstverhältnis für Assistenz-Ärzte an Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bereits ein Jahr nach der Aufnahme zu enden habe oder in eine provisorische Definitivstellung überzuführen sei. Bereits nach einem Jahr der Tätigkeit eines Universitäts-Assistenten, eine Beurteilung bezüglich einer Definitivstellung abgeben zu müssen, erscheint jedoch praktisch kaum möglich und daher nicht zumutbar. Es darf daher der Vorschlag unterbreitet werden, diese dienstrechtliche Situation der an einer Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde tätigen Assistenz-Ärzte dem an anderen Kliniken zur Verfügung stehenden Zeitintervall von rund fünf bis sieben Jahren anzugleichen.

Univ.-Prof. Dr. med. Kurt Gausch